



Geschäftsordnung des Stadtteilgremiums Phoenix-Viertel

Präambel

Der Stadtteilbeirat dient der institutionalisierten Mitwirkung möglichst aller betroffenen Gruppen. Es ist eine Aufgabe der Mitglieder des Beirates, möglichst breite Kreise der Bevölkerung an der Stadtteilentwicklung zu beteiligen und die im Stadtteil vertretenen Meinungen in den Beirat einzubringen. Über Diskussion, Bewertung und Entwicklung einzelner Handlungsschritte soll die Stadtteilentwicklung durch das Wissen und die Erfahrung der Bürger und Bürgerinnen mitgestaltet werden. Der Beirat soll seine Auffassung zu Schwerpunktthemen und Einzelmaßnahmen der Stadtteilentwicklung darlegen sowie unterschiedliche Positionen diskutieren.

1. Der Stadtteilbeirat besteht aus
 - Bewohnerinnen oder Bewohnern,
 - Gewerbetreibenden,
 - Grundeigentümerin oder Grundeigentümer
 - Vertreterinnen und Vertretern von im Quartier aktiven Organisationen, Vereinen, Parteien, Institutionen und Initiativen
2. Dreimaliges persönliches Erscheinen führt automatisch zum Erlangen des Stimmrechts. Durch unentschuldigtes Fehlen verfällt das Stimmrecht. Durch erneutes dreimaliges persönliches Erscheinen kann das Stimmrecht zurück erlangt werden.
3. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Ein Stimmrecht pro Haushalt/ Institution/ Initiative/ Verein.
4. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern.
5. Für Entscheidungen und Empfehlungen des Beirates ist die einfache Mehrheit maßgeblich.
6. Der Beirat entscheidet abschließend und im Rahmen deren Zulässigkeit über Anträge an den Verfügungsfonds mit einfacher Mehrheit. Antragsteller haben kein Stimmrecht.
7. Die Zulässigkeitsprüfung der Anträge an den Verfügungsfonds obliegt dem Vorstand.
8. Der Beirat tagt öffentlich i.d.R. alle zwei Monate zu festen Zeiten am festen Ort (Ausnahmen bilden die Sommerferien und gegebenenfalls Feiertage oder sonstige Ferien und Einladung von Institutionen/ Vereinen). Tagungstermine werden zu Beginn des Jahres veröffentlicht. Außerordentliche Termine können mit vorheriger Ankündigung einberufen werden.
9. Themen, Anträge und Empfehlungen können von allen Beiratsmitgliedern sowie der anwesenden Öffentlichkeit eingebracht werden. Über eine Befassung kann der Beirat entscheiden. Die anwesende Öffentlichkeit hat ein Rederecht, das durch den Beirat eingeschränkt werden kann.
10. Die Tagesordnung wird auf der Homepage des Bürgerzentrums Feuervogel sowie durch persönlich elektronische Einladung bekannt gemacht. Der Beirat stellt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung fest. Anträge zur Tagesordnung können bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung gestellt werden.
11. Die Geschäftsführung des Stadtteilbeirates obliegt dem gewählten Vorstand. Der Vorstand delegiert dabei u.a. folgende Aufgaben: Verschicken der Einladung (jeweils eine Woche vorher), Vorbereitung, Gesprächsführung und Moderation der Sitzungen, Anfertigung und Verschickung des Protokolls spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung.
12. Die Amtszeit des Stadtteilbeiratvorstandes beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der erstmaligen Bestätigung der Vorstandsmitglieder durch die Mitglieder des Stadtteilbeirates am 08. Juni 2015.